

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 12 (1908-1909)

Artikel: Zauber und Recht im Spiel

Autor: Hoffmann-Krayer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Holzbock als Anstandsdame. Ein gottesfürchtiger Holzbodenschuh. Ein Geldscheisser für defizitkranke Staatskassen. Zwei Mühlsteine zu Neujahrsgeschenken. Ein anderes Vogelörgeli voll Danklieder und Busspsalmen. Fünf Liter Rachenputzer für ausgebrannte Hälse. Eine Wagenladung Turbentaub (Torfstaub) für Schnupftabakfabrikanten. Ein halber Saustall voll Nussblätter zu ächten Havannazigarren. Vier gestohlene Mehlsäcke von einem ehrlichen Müller. Mäusedreck zur Veredlung der Rosswürste. Modelle zu Denkmälern für gefeierte Spitzbuben. Vier Eisenbahnaktien mit Tränenflecken. Verschiedene Küchengeräte, wie Kacheln und Milchhäfen, sehr solid mit Draht gebunden. Eine kupferne Eisenpfanne, ein Erdäpfelstössel zum Chüechle. Eine Kaffeemühle, wo der Kaffee unten wieder ganz herauskommt. Frauenkleider, worunter ein sehr schön geblümter Unterrock mit und samt den Flöhen, und zuletzt noch als Hauptstück: ein Nachtstuhl mit dem ganzen Nachlass des Gideon Hosenstooss während seiner 8tägigen Krankheit.

Zu dieser reichhaltigen Gant haben alle mit Leckerli gesegneten Leute unseres Dorfes zu erscheinen.

Also wie gesagt, nächsten schmutzigen Donnerstag, eine Stunde vor dem Aufstehen im Gasthaus zum Säntisstreit. Amen!

Nach einer Mitteilung von Herrn Dr. H. Moesch in Urnäsch.

Zauber und Recht im Spiel.

Beim Steinkugelspiel („Glückern“) pflegten wir in Basel, bevor der Gegner warf, zwischen ihm und den zu treffenden Steinkugeln ein Kreuz mit dem Finger auf den Boden zu zeichnen, das wir „Judenkreuz“ nannten.

Heute macht man den „Judenecken“, d. h. man stellt sich mit einwärtsgekehrten Fussspitzen hinter das „Carré“ (das viereckige Feld, in dem die zu treffenden Steinkugeln sich befinden), während sonst die gewöhnliche Stellung zum Anhalten der Wurfkugel die mit zusammengestellten Absätzen ist.

Das „Judenkreuz“ wie der „Judenecken“ sollen das Treffen verhindern.

Bei demselben Spiel kam es hin und wieder vor, dass ein Nichtspieler, der sich stark genug fühlte, unversehens hinzutrat und mit dem Ausruf „Bodenzins“! eine oder mehrere „Glucker“ wegnahm. Eine Reminiscenz aus der Zeit der Reallasten.¹⁾

Basel.

E. Hoffmann-Krayer.

Das „Bächtelen“ in Winterthur.

Die Umfrage Archiv X, 279 ruft mir eine Art des „Bächtelens“ in Erinnerung, die in meiner Geburtsstadt Winterthur bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch üblich war, jetzt aber meines Wissens gänzlich unbekannt ist. Die Kinder der Verwandtschaft wurden auf den 2., mitunter auch noch den 3. Januar zum „Bächtelen“ eingeladen; dieses bestand darin, dass auf dem Tisch von grobem Grüschi (Kleie) ein langgestreck-

¹⁾ Vgl. A. HEUSLER, Institutionen d. dt. Privatrechts I (1885) 353 ff.; E. HUBER, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes IV (893 776 ff.)